

**Justiz- und Sicherheitsdepartement**

Bahnhofstrasse 15  
Postfach 3768  
6002 Luzern  
Telefon 041 228 59 17  
justiz@lu.ch  
www.lu.ch

Eidgenössisches Justiz- und  
Polizeidepartement EJPD

per E-Mail

[cornelia.perler@bj.admin.ch](mailto:cornelia.perler@bj.admin.ch)

Luzern, 15. März 2022

Protokoll-Nr.: 322

**Entwurf der Verordnung über die Transparenz bei der Politikfinanzierung (VPofi)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 17. Dezember 2021 hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement die Kantonsregierungen im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens eingeladen, zum Entwurf der Verordnung über die Transparenz bei der Politikfinanzierung (VPofi) Stellung zu nehmen.

Im Namen und Auftrag des Regierungsrates danken wir Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und erlauben uns die folgenden Bemerkungen:

Die vom Parlament im Juni 2021 verabschiedete Revision des Bundesgesetzes über die politischen Rechte (BPR) bedarf einer Konkretisierung auf Verordnungsstufe. Der Entwurf der VPofi muss insbesondere die Modalitäten der Pflicht zur Offenlegung der Finanzierung von politischen Parteien sowie von Wahl- und Abstimmungskampagnen regeln und die Zuständigkeit und die Modalitäten für die Kontrolle und Veröffentlichung der gemeldeten Angaben festlegen. Wir sind uns bewusst, dass dies keine einfache Aufgabe ist. Mit dem Entwurf der VPofi wird zwar Einiges konkretisiert. Es stellen sich jedoch für die Parteien, die Kandidierenden und Kampagnenleitenden trotzdem noch schwierige Abgrenzungsfragen, ob eine Zuwendung zu deklarieren ist oder nicht. Dies macht eine Umsetzung in der Praxis schwierig. Im Entwurf der VPofi werden zwar Begriffe definiert. Trotzdem bleiben bei der Umsetzung Fragen offen. Unklar ist auch, wie die Vollständigkeit der Erklärung von Einnahmen bei nicht-monetären Zuwendungen überprüft werden soll. Auch wird es nicht immer einfach sein, einen marktüblichen Preis festzulegen, insbesondere wenn auch noch regionale Unterschiede zu berücksichtigen sind. Daraus wird immer nur ein ungefährender Wert resultieren. Die veröffentlichten Zahlen zur Politikfinanzierung werden deshalb mit Vorsicht beurteilt werden müssen und werden sich nicht ohne Weiteres mit andern Parteien oder Kandidierenden vergleichen lassen. Der Bund ist sich offenbar selber bewusst, dass keine Garantie besteht, dass die veröffentlichten Zahlen korrekt sein werden.

Es wird auch oft sehr schwierig sein, den Wert einer Dienstleistung zu ermitteln. Zu denken ist beispielsweise an das Aufhängen von Plakaten oder das Verteilen von Flyern durch Drittpersonen. Es muss sichergestellt sein, dass solche Ermittlungen nicht einen unverhältnismässigen Aufwand verursachen. Da der Wert von solchen Dienstleistungen selten genau ermittelt werden kann, können ungenaue Bewertungen auch kaum je als vorsätzliche Verletzungen von Offenlegungspflichten im Sinn von Artikel 76j BPR qualifiziert werden.

Wir erachten es als richtig, dass gemäss Artikel 3 VPofI die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) für die Entgegennahme der Meldungen zuständig ist und für deren Kontrolle und Veröffentlichung zu sorgen hat. Es ist wichtig, dass die Offenlegung der Parteifinanzierung klar vom Ablauf bei der Organisation von Wahlen und Abstimmungen getrennt ist. Dies wird mit der vorgeschlagenen Zuständigkeit der EFK erreicht. Es ist aber auch richtig, dass sich deren Kontrolle darauf beschränkt, die Angaben (formell und stichprobenweise materiell) zu prüfen und zu entscheiden, ob eine Strafanzeige einzureichen ist.

Die VPofI soll im Herbst 2022 in Kraft treten und erstmals für die Nationalratswahlen 2023 gelten. Für die Beantwortung der Frage, ob eine Zuwendung zu deklarieren ist oder nicht, sind detaillierte Regelungen zu beachten. Es stellen sich dabei – wie bereits erwähnt – aber auch zahlreiche Fragen (z.B. Abgrenzung von nichtmonetären Dienstleistungen von Milizarbeiten, Bestimmung des Marktpreises bei nichtmonetären Dienstleistungen, Erkennbarkeit der Zuwendung zur Unterstützung einer Kampagne oder einer Partei für den Empfänger, Abgrenzung einer Zuwendung zur Unterstützung einer Kampagne oder zur Gewinnung von Mitgliedern). Es ist davon auszugehen, dass das Inkrafttreten der VPofI bei den Parteien zahlreiche Fragen aufwerfen wird. Wir gehen davon aus, dass der Bund den Parteien im Hinblick auf die Nationalratswahlen 2023 frühzeitig mittels eines Leitfadens oder mittels Merkblätter eine Hilfestellung bieten wird. Parteien und Kandidierende müssen genau wissen, welche Zuwendungen offengelegt werden müssen und welche nicht. Dies kann nur mittels einer detaillierten Instruktion von Seiten des Bundes erreicht werden. Nur so kann eine schweizweit rechtsgleiche Praxis bei der Offenlegung erreicht werden. Wünschenswert wäre zudem, dass der Bund eine Kontaktstelle für Parteien und Kandidierende einrichtet, um Fragen im Zusammenhang mit der Offenlegung von Zuwendungen zu beantworten. Dies kann nicht Aufgabe der Kantone sein.

Schliesslich regen wir an, die Praktikabilität der Verordnungsbestimmungen und den verursachten Mehraufwand für die politischen Akteure nach den Nationalratswahlen 2023 einer Evaluation zu unterziehen. In zahlreichen Kantonen sind ähnliche politische Bestrebungen vorhanden. Für die Beurteilung und allfällige Umsetzung zusätzlicher Transparenzbestimmungen auf Stufe Kanton wäre es daher zielführend, auf den Erfahrungen des Bundes aufbauen zu können.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Paul Winiker  
Regierungsrat